

Statuten Genossenschaft Zeitgut Luzern

I. Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 1

Unter der Firma

Genossenschaft Zeitgut Luzern

besteht eine gemeinnützige Genossenschaft für die Schaffung und Verwaltung von Zeitgutschriften als vierte non-monetäre Vorsorgesäule.

Art. 2

Zeitgut Luzern (nachfolgend genannt: Zeitgut) ist eine lokale Genossenschaft. Sitz von Zeitgut ist Luzern.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zeitgut bezweckt die Verbreitung von Zeitgutschriften für Unterstützung und Begleitung (Nachbarschaftshilfe) als vierte Vorsorgesäule. Zeitgut kann non-monetäre, finanzielle, politische und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zwecke direkt oder indirekt zusammenhängen.

Art. 4

Zeitgut - Schwerpunkte sind:

1. Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Älterwerdens und Alter.
2. Förderung der Achtung des Lebensabschnitts Alter, weil die langen Erfahrungen für die ganze Gesellschaft nützlich sind.
3. Gegenseitige Unterstützung und Betreuung zuhause (Nachbarschaftshilfe) der Zeitgut-Mitglieder
4. Förderung von neuen Betreuungsstrukturen zur guten sozialen Vernetzung und gegenseitiger Unterstützung.
5. Beratung und Begleitung der Mitglieder durch professionelle Fachpersonen, die von der Genossenschaft angestellt sind.
6. Laufende Information und breit abgestützte Kommunikation zu wichtigen Fragen des Generationenvertrages.
7. Förderung der sozialen Integration und der Betreuung für alte und hilfsbedürftige Menschen.
8. Einsatz für ein bezahlbares Alter frei von materiellen Sorgen.

Art. 5

Zeitgut erbringt diese Leistungen

1. Aufbau und nachhaltiges Betreiben einer Organisation, die die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften organisiert und weiterentwickelt, gemäss separatem Vertrag mit dem Verein KISS
2. Aufnahme neuer Mitglieder, Vermittlung von Tandems aus Gebenden und Nehmenden, Begleitung der Tandems
3. Organisation von Mitgliedertreffen und Weiterbildungsangeboten
4. Öffentlichkeitsarbeit, um die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften bekanntzumachen.
5. Förderung von Synergien innerhalb der Genossenschaftsgruppe KISS-Schweiz

III. Anteilscheine

Art. 6

Zeitgut gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.- heraus. Sie können weder übertragen noch verpfändet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die Betreuungsarbeit gemäss Zeitgut -Grundsätzen leistet und/oder bezieht und einen Anteilschein erwirbt. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss eines Mitglieds der Verwaltung und der Geschäftsführerin, der erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.

Kündigungsfrist jeweils zwei Monate vorab auf Monatsende. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Verwaltungsbeschluss. Die ausscheidenden Genossenschafter/innen haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung sowie Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes. Zudem können die angesammelten Zeitgutschriften bezogen werden.

V. Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte

Die Mitglieder der Genossenschaft haben das Recht, Zeitgutschriften für Begleitung und Betreuung von älteren oder hilfsbedürftigen Menschen anzusammeln und diese bei Bedarf gegen Dienstleistungen einzutauschen.

Art. 9. Pflichten

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

1. die Statuten und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen und den vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen;
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern;
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, dem Vorstand zu melden;
5. sich bei Eignung für ein Amt oder eine zumutbare Aufgabe in der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen.
6. Statuten und Grundsätze von KISS Schweiz einzuhalten und zu fördern.

Im Übrigen werden gemäss Grundlagenpapier Zeitgut gegenseitige Rechte und Pflichten vertraglich festgelegt.

Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

VI. Organe

Art. 11 Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle
4. Die Rekurskommission

1. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

1.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie von der Verwaltung beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel Teil der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird;
4. wenn sie von der Rekurskommission, zur Behandlung von Kündigungen oder Ausschlüssen, auf Begehren eines Genossenschaftsmitglieds beantragt wird;
5. Wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen wurde.

In den Fällen 2-4 hievore hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für 1.

1.2. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Präsidium geleitet. Das Präsidium ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch das Aktuariat ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterschreiben ist.

1.3. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung der Verwaltung;
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung oder einzelner ihrer Mitglieder, sowie des Präsidiums;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

1.4. Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden. Sie sind von der Verwaltung mindestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

1.5. Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnendes mündiges Familienmitglied oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein zusätzliches Genossenschaftsmitglied vertreten.

1.6. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Zur Abberufung von Verwaltungsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

2. Verwaltung

2.1. Wahl und Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder beträgt drei Jahre; sie sind noch einmal wählbar. Die Berufung in die Verwaltung setzt eine entsprechende Befähigung voraus. Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung auch Personen/Kommissionen vorschlagen die nicht Mitglieder sind. Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

2.2. Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft gemäss OR Art. 899 ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Die Verwaltung entscheidet insbesondere über Mitgliedschaft, sowie über Streitigkeiten in Zusammenhang mit Zeitgutschriften.

2.3. Beschlussfassung

Ein Verwaltungsbeschluss muss von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

2.4. Zeichnungsberechtigung

Die Verwaltung bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche neben Präsidium und Aktuariat Unterschrift führen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen Präsidium und Aktuariat zu Zweien unter sich oder mit einem weiteren, von der Verwaltung bezeichneten Verwaltungsmitglied zusammen.

3. Revisionsstelle

3.1. Wahl, Unabhängigkeit und Amtsdauer

Als Revisionsstelle ist ein/e zugelassene/r Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) zu wählen. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der öffentlichen Hand kann als Revisionsstelle gewählt werden, wenn er/sie die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllt.

3.2. Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs 1 OR. Art. 729 Abs. 2 OR findet keine Anwendung. Dem gewählten Revisor/der gewählten Revisorin bzw. der gewählten Revisionsunternehmung ist es demnach untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für die Genossenschaft zu erbringen.

3.3. Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

3.4. Aufgaben

3.4.1. Prüfung

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.4.2. Prüfungsbericht

Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

3.4.3. Einsichtsrecht

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

3.4.4. Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

4. Die Rekurskommission

4.1. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der GenossenschaftlerInnen und bestimmt deren Vorsitzende. Verwaltungsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

4.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung der Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen Mitgliedern ergeben und die die Verwaltung nicht beilegen kann. Sie kann sowohl von der Verwaltung als auch von Genossenschaftsmitgliedern angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.

Art. 12 Auflösung der Genossenschaft

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt.

Art. 13 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft Zeitgut Luzern erfolgen schriftlich. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden einstimmig von der Generalversammlung am 24. Juni 2015 angenommen.

Protokollführerin der Generalversammlung



Regula Schärli Beck

Vorsitzende der Generalversammlung



Angelika Ferroni Heggli